Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 59 (1965)

Artikel: Freiburg und das Konzil von Trient

Autor: Rück, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PETER RÜCK

FREIBURG UND DAS KONZIL VON TRIENT

er Rat von Freiburg war vor allem durch seine Gesandten auf der Tagsatzung schon vor 1536 über die Verhandlungen um die Einberufung eines allgemeinen Konzils durchaus auf dem Laufenden¹, aber wie die übrigen katholischen Eidgenossen stand auch Freiburg in der ersten und zweiten Konzilsperiode der Kirchenversammlung gleichgültig bis ablehnend gegenüber. Die Konzilsfrage war u. a. auch am 22. Juni 1546 an der Tagsatzung der 5 katholischen Orte der Innerschweiz behandelt worden². Auch Freiburg und Solothurn, die in dieser Sache in der Folgezeit immer gegenseitige Konsultationen durchführten, wurden aufgefordert, am Konzil teilzunehmen 3. Freiburg lehnte ab 4. Nicht nur in der Frage der Teilnahme, sondern auch in derjenigen der Annahme der kommenden Konzilsbeschlüsse blieb man unentschieden 5. Die päpstlichen Gesandten Girolamo Franco und Albert Rosin sprachen zwar immer wieder an den Tagsatzungen, aber ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg. Am 14. September 1551 schrieben sie aus Luzern an den Freiburger Rat, um von ihm eine Stellungnahme in der Frage des Vorgehens der katholischen Orte auf der kommenden gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden zu erhalten ⁶. Freiburg machte seine Zustimmung

137

¹ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, Bd. 4, Abt. 1 d und folgende im Materienregister zu «Concil». Darstellung bei J. G. MAYER, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. 1, Stans 1901, p. 7 ff.

² Eidgen. Absch. 4/1 d, p. 621 nr. 295 a.

³ a. a. O. p. 623.

⁴ a. a. O. p. 657-669, vom August 1546.

⁵ a. a. O. p. 1034.

⁶ AEF (= Archives de l'Etat de Fribourg) GS 264/2 (Original), vgl. dazu *Eidgen*. Absch. 4/1 e, p. 546 nr. 184.

von der Haltung der andern Orte abhängig ¹ und war sicher froh, daß diese die Beschickung des Konzils ablehnten ². Es blieb dann während fast zehn Jahren stiller um das Konzil ³.

Über eine eventuelle Teilnahme Bischof Sebastians von Montfaucon oder eines Vertreters desselben an den Konzilsverhandlungen wissen wir nichts. In seinem Bericht vom 15. Juli 1560 an Kardinal Borromeo über den Stand der schweizerischen Diözesen konnte Nuntius Volpe immerhin anführen, daß der Suffragan von Lausanne (Peronis) in diesem Jahr Freiburg visitiert habe 4. Gemeint war natürlich die Visitation von 1559. Als sich dann Freiburg im Februar 1562 mit den andern katholischen Orten doch entschloß, eine Delegation nach Trient zu schicken. gab es keinen Bischof von Lausanne mehr, der seine Diözese hätte vertreten können 5. Erst am 17. November 1565 ernannte Papst Pius IV. einen Nachfolger des 1561 (?) verstorbenen Claude-Louis Alardet, nämlich den Abt von St. Paul in Besançon, Antoine de Gorrevod 6. Während der ganzen für die Diözese einzig wichtigen dritten Konzilsperiode war also kein Bischof von Lausanne vorhanden. Es hing nur vom Freiburger Rat ab, ob das Konzil in der Diözese eingeführt wurde oder nicht. Die Gesandtschaft des Abtes Joachim Eichhorn von Einsiedeln geschah im Namen des Klerus der 5 Orte der Innerschweiz und hatte mit Freiburg und der Diözese Lausanne prinzipiell nichts zu tun 7.

Als Papst Pius IV. im Sommer 1560 die Fortsetzung des 1552 abgebrochenen Konzils beschloß, war in der Schweiz Giovanni Antonio Volpe, Bischof von Como, als Nuntius akkreditiert. Am 2. Dezember 1560 wurde in Rom die Berufungsbulle für das Konzil veröffentlicht ⁸. Kardinal-Staatssekretär Borromeo hatte sie dem Nuntius in der Schweiz zukommen lassen mit dem Auftrag, sie in allen Kantonen zu veröffentlichen ⁹. Die bevorstehende Berufung des Konzils war schon vorher be-

¹ AEF Instruktionenbuch 6, fol. 59 v.

² MAYER a. a. O. p. 30 ff.

³ Vgl. über diese Jahre H. Reinhardt/F. Steffens, Die Nuntiatur des Giovanni Francesco Bonhomini, Einleitung, Solothurn 1910, p. I-XXI.

⁴ K. Fry, Giovanni Antonio Volpe, Nunzius in der Schweiz, Dokumente Bd. I, Firenze 1935 (Fontes Ambrosiani IX), p. 46 nr. 100. (zit. Fry, Dok.).

⁵ Reinhardt/Steffens a. a. O. p. XXXIII.

⁶ Hierarchia catholica vol. III, p. 220.

⁷ MAYER a. a. O. p. 45 ff.

⁸ K. Fry, Giovanni Antonio Volpe. Seine erste Nunziatur in der Schweiz 1560-1564, Freiburg 1931 (Freiburger Veröffentl. aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 1), p. 111 (zit. im folgenden als Fry).

⁹ FRY, Dok. I, nr. 163 vom 30. Nov. 1560.

kannt gewesen; die Diskussion darum war ja seit 1552 nie ganz abgebrochen 1. Immerhin war Freiburg (wie Solothurn) an den Beratungen weniger maßgeblich beteiligt als die 5 katholischen Orte der Innerschweiz, welche die Ergebnisse ihrer Luzerner Beratungen oft nachträglich den beiden katholischen Städten mitteilten und damit eine Kirchenpolitik des fait accompli betrieben, die bei den beiden immer etwas außenstehenden Verbündeten Verstimmung hervorrufen mußte. Es macht auch den Anschein, daß der in der Innerschweiz (Altdorf) wohnhafte Nuntius über die Zustände in der Lausanner Diözese mangelhaft informiert war, weil er hier keinen kompetenten kirchlichen Verhandlungspartner fand. Die in Savoyen weilenden Bischöfe konnten ja nicht einfach übergangen werden. Anderseits hatte Freiburg, eingekreist von Bern, nicht dieselben politischen Sorgen wie die Innerschweiz. Es bestand in Freiburg und Bern die Befürchtung, die Annahme des Konzils möchte die territorialen Eroberungen in Frage stellen, die die beiden Städte 1536 auch auf Kosten des Bischofs von Lausanne gemacht hatten. Es ergab sich denn auch in der Konzilsfrage immer eine gewisse Diskrepanz zwischen Freiburg und Solothurn einerseits und der katholischen Innerschweiz anderseits.

Ende Dezember 1560 ließ Nuntius Volpe allen Ständen die Jubiläumsbulle Pius' IV. zukommen, durch die das Konzil auf Ostern 1561 nach Trient einberufen wurde ². Freiburg beeilte sich auch, die darin enthaltenen Ablässe zu Stadt und Land verkünden zu lassen ³. Am 12. Jan. sollten in der Stadt, am 22., 24. und 25. Januar auf dem Land für das Gelingen des Konzils Gebete verrichtet, Prozessionen abgehalten, Fasten durchgeführt und Sakramente empfangen werden ⁴.

Am 16. Januar 1561 bat Volpe auf der allgemeinen Tagsatzung in Baden um Beschickung des Konzils durch die Eidgenossen ⁵. Die katholischen Orte zeigten sich zwar erfreut über den Fortgang der Verhandlungen, gaben aber noch keine verbindliche Zusage. Auch Freiburg gab in einem Schreiben an die 5 Orte seiner Zuversicht Ausdruck ⁶. Seine Abgeordneten für die Badener Apriltagung erhielten die Instruktion,

¹ Eidgen. Absch. 4/2, vgl. Register zu Concilium.

² FRY p. 112.

³ AEF RM 83 zum 9. Jan. 1561.

⁴ a. a. O. und Missivenb. 20, fol. 102-103 zum 13. Jan. 1561, dazu *Eidg. Absch.* 4/2, p. 158 nr. 119 f. zum 31. Dez. 1560.

⁵ MAYER a. a. O. p. 38; Eidgen. Absch. 4/2, p. 160 nr. 120 d; FRY p. 112.

⁶ AEF Missivenb. 20, fol. 112 zum 10. März 1561.

dem päpstlichen Legaten mitzuteilen, das min g. H. obgemeldt alles das zehallten gesinnet syend, so uff bestimptem Concilio beschlossen unnd angenommen werde 1. Für die Junitagsatzung in Baden erhielten sie den Auftrag, Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen um ihre Einstellung zu den Konzilsbeschlüssen anzufragen². Die befragten Orte gaben ausweichende Antworten 3. Der Rat war geneigt, die religiöse Ordnung des Konzils durchzuführen. Im April hatte er zu Stadt und Land wieder die «Ordnung schwören» lassen 4, und im selben Jahr erließ er mehrere Sittenverordnungen ⁵. In der Frage der Konzilsbeschickung aber wartete man ab. Die 5 Orte hatten auf ihrer Einsiedler Tagung vom 16. Oktober 1561 grundsätzlich die Entsendung einer Delegation beschlossen ⁶. Auf der nächsten Tagsatzung der 7 Orte in Luzern, am 18. Dezember 1561, sollte über die Personenfrage entschieden werden. Freiburg war in Luzern nicht vertreten, ließ sich aber den Abschied zustellen 7. Die 5 Orte schrieben am 19. Dezember nach Freiburg, sie seien entschlossen, einen weltlichen und einen geistlichen Gesandten nach Trient zu schicken; ob Freiburg bereit sei, sich auch durch diese Gesandten vertreten zu lassen 8. Nachdem Solothurn am 22. Dezember an Freiburg geschrieben hatte, es sei mit der Delegation der 5 Orte einverstanden 9, erhielt es von Freiburg die Antwort, daß man hier solche Beschlüsse (die schwere der sach) nicht ohne Zustimmung des großen Rates fassen könne 10. Auf Montag, den 29. Dezember, wurde der große Rat einberufen 11. Am 30. Dezember schrieb man an die 5 Orte nach Luzern, daß die Frage der Beschickung nur von einer gemeineidgenössischen Tagsatzung entschieden werden könne. Im übrigen wünsche man den lieben Miteidgenossen ein glückseliges neues Jahr 12. Freiburg gab die Gründe seiner Ablehnung nicht bekannt, sprach aber von mengerleÿ ursach, die ir selbs (die 5 Orte) ouch

¹ AEF Instruktionenb. 9, zum 10. April 1561.

² a. a. O. zum 12. Juni 1561.

³ Eidgen. Absch. 4/2, p. 183.

⁴ AEF Missivenb. 20, fol. 121 zum 10. April 1561.

⁵ AEF Missivenb. 20, fol. 185 ff.

⁶ Eidgen. Absch. 4/2, p. 193 nr. 145 v.

⁷ a. a. O. p. 194 nr. 147, vgl. dazu AEF GS 264/3 (10. Dez. 1561): Einladung an Freiburg, am Luzernertag teilzunehmen, Regest bei Fry, Dok. I, p. 174 nr. 338; AEF RM 84 zum 15. Dez. 1561: Antwort des Rates von Freiburg.

⁸ AEF GS 264/4, Reg. bei Fry, Dok. I, p. 180 nr. 348 Anm. 3.

⁹ AEF GS 264/5.

¹⁰ AEF Missivenb. 20, fol. 193 vom 24. Dez. 1561.

¹¹ AEF RM 85 zum 29./30. Dez. 1561.

¹² AEF Missivenb. 20, fol. 225-26. Eine Kopie des Schreibens ging am selben Tag nach Solothurn, vgl. ebenda fol. 226^v.

wol khonnend und mogend betrachten und ermessen. Es scheine doch nicht ratsam, sollicher gestallt fürzeschiessen. Sicher waren es politische Rücksichten, vornehmlich gegenüber Bern, welche die freiburgischen Bedenken wachriefen.

Unterdessen waren die beiden Konzilsgesandten schon bestimmt worden: Landammann Melchior Lussy von Nidwalden und Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln 1. Die freiburgische Einstellung mußte daher sowohl den 5 Orten wie dem Nuntius sehr lästig fallen. Am 29. Januar 1562 wiederholten die 5 Orte ihre Aufforderung an Freiburg, sich ihrer Gesandtschaft anzuschließen 2. Die Abreise der Gesandten sollte so rasch als möglich erfolgen. Freiburg gab diesmal halbwegs nach, schützte zwar vorerst wieder die Schwere der Frage vor, die nur vom großen Rat entschieden werden könne 3, dann wiederum die vorgängig notwendige Zustimmung Solothurns, die aber alsbald eintraf 4. Nun sah sich Freiburg allein. Am 9. Februar 1562 wurde im Rat die ganze Frage nochmals durchbesprochen 5: Ettlich wellen schicken, aber ettlich nit, und doch mit conditionen. Ist ze letst dz meer worden, das in ansechung wichtigkheit des handells, so min herren nit darzu verwilligend, sy inen ein grosse ungunst werdend anrichten gegen die fünff ortten, hinwider so man schickt, es ein grossen kosten damit uffgan werde, ouch grosse unrůw daruss zeerwarttenn. Die Frage müsse vor die Bürger gebracht werden. Hier wird erstmals auf die wirklichen Hinderungsgründe angespielt. Die Kostenfrage hatte ja auch die andern Stände beschäftigt, sie konnte vom Nuntius erst nach langen Verhandlungen gelöst werden ⁶. Was Freiburg aber sicher mehr bewegte, waren die Unruhen, die seine Teilnahme hervorrufen konnte, vor allem, wie schon gesagt wurde, die Störung des Verhältnisses mit Bern, mit dem schon mehr als genug religiöse und kirchenpolitische Probleme bereinigt werden mußten, und auch die damit zusammenhängende bischöfliche Forderung nach Rückerstattung der okkupierten bischöflichen Territorien. Wenn der Bischof wußte, daß die Verhandlungen mit Bern aussichtslos waren, so verhielt

¹ Fry p. 119 ff.

² AEF GS 264/6, dann die erneute Aufforderung vom 11. Febr. 1562 in AEF Correspondance dipl. Lucerne, zu diesem Datum.

³ AEF RM 85 zum 3. Februar 1562.

⁴ a. a. O. zum 5. Februar 1562, vgl. das Schreiben an Solothurn im Missivenb. 21, fol. 1 zum selben Datum, dann die zustimmende Antwort Solothurns vom 6. Feb. 1562 in AEF GS 264/7, Reg. bei Fry, Dok. I, p. 191 nr. 375 Anm. 2.

⁵ AEF RM 85 zu diesem Datum.

⁶ FRY p. 116 ff.

es sich mit den von Freiburg eroberten Gebieten doch anders; denn der Freiburger Rat, Schützer des katholischen Glaubens, sah sich in dieser Frage dem Druck aller kirchlichen Stellen ausgesetzt.

In der Sitzung des großen und kleinen Rates vom 10. Februar 1562 wurde nochmals beraten, ob man sich der Gesandtschaft der 5 Orte anschließen sollte. Auf den 12. Februar, da die Bürger von wegen der Antwurt, so man den fünff ortten von des Consilums wegenn geben soll, zusammengerufen worden waren, mußte der Rat eine Antwort vorschlagen können. Mit Rücksicht auf den zustimmenden Bescheid Solothurns wurde beschlossen, daß, so vill die schickung der Bottschafft uff dz Consilium thüy belangen, sye miner g. H. des kleinen unnd grossen Rhats insechen darüber, das es sy unartig, und zeunderlassen bedunckt, ein welltliche Bottschafft dahin zeschicken, sonders allein geistlich personen, dan die welltliche nit zu der Session unnd disputation berüfft oder gelassen werde, unnd stande allein den geistlichen prelaten unnd andern gschickten unnd gleerten männern, uber solliche schwäre und wichtige händel zeurtheillen, zudem, diewÿl dhein anderer Bischoff in der Eydtgnossschafft dan der in Wallis, und derselbig sampt der Landtschafft ein burgrecht mit denn acht ortten allein von der relligion wegen gemacht, so ouch nit zu sollicher mittstimmung und sendung der Bottschafft berüfft worden, so aber miner g. H. bedunckens woll geschechen syn söllte, dan es sy nit fur gutt anseche, das er ussgesendet solle werden, sye miner g. H. pitt, das sy die zwo ursachen bedencken wellind und die sendung der Bottschafft stillstellen biss uff nechster tagleistung, luth des vorigen schrybens, und darzwüschen den Bischoff und die von Wallis ouch darzů berüffen. Wan sy aber überein gesinnet und willens syendt oder werind, solliche Bottschafft geistlich und welltlich abzeverttigen, so syend min herren nit gedacht, wie ouch vormals nye, sich von inen zesündernn. Es beducht aber min herren, dz darumb ein gmeine tagsatzung sollt gehallten werden. Doch wellind sich min herren in beschluss des Consilii nit wytter inlassen noch wytter begriffen syn, dan dz jhenig, so daselbst einhalligklich beschlossen, geordnet und abgeredt wirt, bloss in iren landen und gebietten mit gwallt zehandthaben und sonst gegen jemands ander 1. Die versammelten Bürger nahmen am 12. Februar von dieser Antwort Kenntnis und stimmten ihr zu, fügten lediglich die Bemerkung an, dz min herren nit mögen wüssen, ob der keiser, kunig und ander potentaten ire Bottschafften dahin schicken werden oder nit 2.

¹ AEF RM 85 zum 10. Feb. 1562.

² a. a. O.

In einem Schreiben vom 12. Februar wurden diese Beschlüsse den 5 Orten nach Luzern mitgeteilt 1. Was den letzten Vorbehalt betrifft, so war er nur teilweise begründet; denn Freiburg mußte sehr wohl wissen, daß manche Potentaten in Trient schon vertreten waren und andere sich auf dem Weg dorthin befanden, und wenn in einer Antwort an die 5 Orte steht, daß bei Abwesenheit der kaiserlichen und königlichen Gesandten (Spanien und vor allem Frankreich) zu erwarten sei, dass nit vihl nützlichs ussgericht werden möcht, dann hatte Freiburg auch keine Ursache, gegen die weltliche Gesandtschaft der Eidgenossen zu protestieren. Diese war doch ein ausdrücklicher Wunsch des Nuntius. Es mag sein, daß die Ratsherren trotz der Beteuerung, daß sie niemandts wöllend verachtet haben, Melchior Lussy für zu wenig gelehrt hielten, um an question und disputatz teilzunehmen und lieber Gilg Tschudi als Gesandten gesehen hätten 2. Aber das konnte, wenn überhaupt, nur ein wenig wichtiger Grund sein. Wichtiger war vielmehr, daß man in Freiburg von einer rein geistlichen Gesandtschaft nichts zu fürchten hatte, da sie mit der Diözese Lausanne ohnehin nichts zu tun haben würde. Die Forderung nach Konsultationen mit Bischof und Volk des Wallis war berechtigt, denn seit der Reformation hatte Freiburg immer wieder den Bischof von Sitten angerufen, der in manchen Belangen den abwesenden Lausanner Oberhirten vertreten mußte³. Ein gemeineidgenössischer Tag wurde gefordert; man wußte sehr genau, daß dort die Beschickung des Konzils endlos verzögert und niemals angenommen würde. Im Unterschied zum Protokoll der Ratsverhandlungen wurde im Schreiben an die 5 Orte diese Forderung abgeschwächt: eine Tagsatzung der 7 Orte werde auch genügen. Man ging sogar soweit, sich mit der weltlichen und geistlichen Gesandtschaft einverstanden zu erklären, um sich nicht von den Eidgenossen zu sündern und um sich als gehorsame khinder der heiligen Christenlichen Kilchen zu erzeigen unnd zu bewössen, doch mit ussbedingten unnd usstruckhenlichen Conditionen unnd anhang, dass wir nit andrist in dem, so uff haltendem Consilio der Religion unnd Gottes diensts halb abgeredt unnd beschlossen wirt, begriffen sÿn wöllendt, dan dasselbig in unser Statt, landen unnd gebieten zu handthaben unnd zu verschaffen, dass dem statt und volg werde gegeben, unnd damit gegen männigklich unverbunden syn 4. Peter von Clery wurde beauf-

¹ AEF GS 264/8 (Kopie).

² FRY p. 119 f.

³ Über die Vertretung des Wallis am Konzil vgl. Fry p. 138 ff.

⁴ AEF GS 264/8, Fry, Dok. I, p. 195 nr. 381.

tragt, den Inhalt dieses Schreibens an der Tagsatzung in Luzern vom 14. Februar nochmals zu erläutern. Dort sollte auch die Frage der konfessionellen Stellung von Le Landeron verhandelt werden ¹. Volpe konnte am 18. Februar aus Altdorf an Borromeo berichten, daß Freiburg der Gesandtschaft Lussys angeschlossen sei ². Am 20. Februar erhielten die Gesandten ihre Kreditive ³, am 4. März reisten sie von Luzern ab, am 16. März trafen sie in Trient ein ⁴. Damit waren Freiburg und Solothurn, die Repräsentanten der Diözese Lausanne, durch die Repräsentanten der Diözese Konstanz in Trient vertreten, denn wenn diese auch im Namen der 7 Orte auftraten, so waren sie doch keineswegs in der Lage, die kirchenpolitischen Belange der Lausanner Diözese zu vertreten. Die mit dem Konzil nicht unmittelbar zusammenhängende römische Gesandtschaft des Johannes Zumbrunnen, der sich Freiburg anschloß ⁵, und das päpstliche Bündnis von 1565, dem sich Freiburg trotz langer Verhandlungen nicht anschloß ⁶, können hier übergangen werden.

Die Gesandten der 7 Orte waren in Trient mit allen Ehren empfangen worden 7. An ihnen lag es nun, ihre Auftraggeber über die Fortschritte des Konzils zu informieren. Lussy erstattete mehrmals Bericht. Sein erstes Schreiben vom 21. März 1562, das wie alle folgenden nach Luzern ging und von dort in Kopie auch nach Freiburg gelangte, wurde vom Freiburger Rat am 6. April 1562 zur Kenntnis genommen 8. Lussy hatte darin dargelegt, wie er und Abt Eichhorn in Trient aufgenommen wurden. Am 18. April ließ der Rat von Luzern einen zweiten Bericht Lussys vom 3. April über den Fortgang des Konzils nach Freiburg überbringen 9.

¹ AEF Instruktionenb. 9 zum 14. Feb. 1562, dazu RM 85 zum selben Datum. Über diese Gesandtschaft vgl. die unexakte Notiz von F. Rüegg, Freiburg und das Konzil von Trient, in: Freiburger Geschbl. 50 (1960/61), p. 81.

² FRY, Dok. I, p. 197 nr. 387, p. 200 nr. 394 vom 23. Februar.

³ Abschrift desselben für Lussy auch in Freiburg AEF GS 264/10, Reg. bei FRY, Dok. I, p. 198 nr. 390. Näheres zur Luzerner Tagsatzung vgl. Eidgen. Absch. 4/2, p. 198 nr. 151.

FRY p. 121/124; am 26. März hatte das Konzil freies Geleit zugesichert, vgl. GS 264/9.

⁵ AEF RM 85 zum 25. Feb. 1562, zum ganzen Geschäft Fry p. 160 ff.

⁶ Fry p. 174-197.

⁷ FRY, Dok. I, p. 218 nr. 440 nach AEF GS 761: Brief des Nuntius Volpe an Freiburg vom 13. April 1562, vgl. MAYER a. a. O. p. 57 ff.

⁸ AEF RM 85 zu diesem Datum; das Schreiben selbst ist, soweit mir bekannt, in Freiburg nicht erhalten, vgl. dessen Inhalt bei MAYER a. a. O. p. 60.

⁹ AEF GS 264/12 a und 12 b. Wahrscheinlich handelt es sich bei diesem Bericht um AEF GS 264/11: Der Kaiser hatte den Aufschub der Session auf den 14. Mai (und dann auf den 16. Juli) 1562 erreicht. Inzwischen wollte man sich beraten

Er bat auch, bei den protestantischen Orten einen Vorstoß zu unternehmen und sie zur Anerkennung des Konzils zu veranlassen. Er legte eine deutsche Kopie des Geleitbriefs bei, wie ihn die Generalkongregation am 4. März 1562 der deutschen Nation ausgestellt hatte ¹. Am 14. Mai konnte Lussy nach Luzern melden, die Beschlüsse zur Reform des Klerus seien angenommen ², die Session aber auf Bitten des noch nicht eingetroffenen französischen Gesandten auf den 4. Juni verschoben.

Die protestantischen Orte waren, wie vorauszusehen war, nicht bereit, das Tridentinum als allgemeines Konzil gelten zu lassen ³. Aber auch bei den Katholiken war die Stimmung nicht gut. Der geistliche Gesandte, Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln, beklagte sich beim Nuntius über die Untätigkeit des Konzils ⁴ und reiste noch im Sommer 1562 von Trient ab ⁵. Die Konzilsarbeit lief zu dieser Zeit sehr langsam ⁶. Die auch in der Schweiz herrschende Mißstimmung fand ihren Ausdruck in dem Bitt-, Klag- und Protestschreiben, das die 7 Orte auf der Februartagung 1563 in Luzern verfaßen und über Lussy dem Konzil zustellen ließen ⁷. In Freiburg hatte der Rat im selben Jahr das Propsteigericht geschaffen ⁸. Die Problematik der Mißstände im Klerus war auch hier wie andernorts in der Eidgenossenschaft erfaßt worden. Man fühlte sich berechtigt, an der tridentinischen Verfahrensweise Kritik zu üben, man verlangte gute und gelehrte Priester, die den Gottesdienst würdig feierten, rein und mit Eifer das Wort Gottes predigten, damit die Einheit der Christen

über 12 Artikel zur Reform des Klerus, die in der 21. Session vom 16. Juli behandelt werden sollten; diese Diskussionsvoten, deren lateinischen Text MAYER a. a. O. p. 67 Anm. 1 bietet, sind in GS 264/11 deutsch zusammengefaßt: 1. Residenzpflicht der Bischöfe etc., 2. Ordinationstitel, 3. Unentgeltlichkeit der Weihen, 4. Pfründenausgleich, 5. Pfründenbeschränkung, 6. Pfründenzusammenlegung, 7. Ersetzung unfähiger Priester, 8. Instandhaltung kirchlicher Gebäude, 9. Visitation von Kommenden, 10. Anerkennung clandestiner Ehen?, 11. Verhinderung clandestiner Ehen, 12. Vorgehen gegen Ablaßkrämer.

- ¹ AEF GS 264/12 c.
- ² AEF GS 264/13 b (Kopie), übersandt von Luzern am 27. Mai, vgl. AEF GS 264/13 a.
- ³ Vgl. den Bericht Luzerns an Freiburg vom 13. Juli 1562 und die Einladung zu einer Tagung der kath. Orte auf den 22. Juli nach Luzern, wo diese Frage nochmals behandelt werden sollte, in AEF GS 264/14.
- ⁴ FRY, Dok. I, p. 237 nr. 489.
- ⁵ FRY p. 145.
- ⁶ a. a. O. p. 141.
- ⁷ FRY, Dok. I, p. 294 ff. nr. 610 von Luzern, 6. März 1563, Kopie davon AEF GS 762 (zum 22. Feb. 1563), vgl. Eidgen. Absch. 4/2, p. 243 nr. 187, Interpretation bei FRY p. 143-145.
- ⁸ Über diese Institution soll in einer späteren Arbeit berichtet werden.

gewahrt bleibe. Die Form, die man dem Schreiben gab, löste in Trient zwar Aufsehen, nicht aber Zustimmung aus. Man empfand dort das Ganze als anmaßend und taktlos 1. Es ist wahrscheinlich, daß die vom Stadtprediger Stefan Rimling im Juni 1563 dem Freiburger Rat unterbreiteten Vorschläge zur Reform des Klerus, die dann zum erwähnten Propsteigericht führten, mit der Diskussion, sicher mit der Situation um das Schreiben der 7 Orte an das Konzil zusammenhingen. Der Rat hat jedenfalls am 23. Juni die Beratung der Vorschläge Rimlings aufgeschoben, biss nach der besatzung der ämptern oder eines beschlusses des Consiliums². Man war wohl bereit, die Reformtätigkeit mit derjenigen des Konzils zu koordinieren, da man, besonders in Freiburg und Solothurn, die Spaltung der Christenheit immer schmerzlicher empfand. Diese Spaltung zu überwinden, war politische und menschliche Notwendigkeit; dann konnten auch die Beschlüsse des Konzils durchgeführt werden. Bei bestehender Spaltung war die Einführung des Konzils nicht ohne Zusammenstöße mit den Neugläubigen möglich. Die Situation war im eigentlichen Sinn tragisch.

Lussy reiste Mitte Juni 1563 zur Betreibung des päpstlichen Bündnisses bei den katholischen Orten von Trient ab ³. Er hatte Ende Mai nochmals an die 7 Orte berichtet in einem Brief, der von Luzern nach Freiburg und von hier in einer Kopie nach Solothurn überbracht wurde ⁴. Das Konzil ging dem Ende zu. Am 19. Dezember 1563 schrieb Volpe aus Como an die 7 Orte, das Konzil sei von allen Beteiligten angenommen worden. Er hatte kurz vorher bei Bergamo Lussy getroffen, der die Schlußsitzung leider nicht mehr hatte erreichen können ⁵. Von Altdorf aus erläuterte Lussy am 22. Dezember 1563 seinen Auftraggebern die Gründe, weshalb er die letzte Session nicht mehr erreichte, wie er bei Bergamo Volpe traf, der ihn über den Abschluß des Konzils unterrichtete und ihm eine schriftliche Zusammenfassung davon gab. Lussy wollte auf der nächsten Badener Tagleistung den Boten der 7 katholischen Orte einen gründlichen Schlußbericht geben, zudem uss der druckerÿ von

¹ FRY, Dok. I, p. 305 nr. 630.

² AEF RM 87 zum 23. Juni 1563.

³ FRY p. 185 ff., FRY, Dok. I, p. 308 nr. 638, p. 309 nr. 641, p. 316 nr. 644.

⁴ AEF Missivenb. 21, fol. 90^v zum 11. Juni 1563: Begleitschreiben nach Solothurn; das Schreiben Lussys ist in Freiburg nicht aufzufinden.

FRY p. 156 und p. 189, FRY, Dok. I, p. 329 nr. 681, Kopie davon AEF GS 264/15. Volpe hatte schon am 4. Dez. aus Trient den Abschluß des Konzils gemeldet, vgl. FRY, Dok. I, p. 328 nr. 680.

Bresa (Brescia 1), da man das heilig werck truckt der Bücheren vil geschickt (?), inn willens, so bald sy mir komen, Uwer Streng, Ersam Wÿssheitt jettlichen Ortt dero eins zu schicken unnd zustellen unnd ob harzwüschendt dye Geistlichen oder Weldlichen bÿ üch minen gnädigen Herren begerendt, sich in offtgesagtem heiligen Werck zu ersechen, wil ich sÿ darin gern lassen ersechen 2.

Von der Art der Annahme des Konzils hing auch die Stellung der katholischen Orte im Glarnerhandel ab. Freiburg hatte sich wie die andern nicht dazu verpflichtet, das Konzil über sein Gebiet hinaus zu verbreiten³. Am 9. Januar 1564 gab Lussy den Boten der katholischen Orte in Baden den versprochenen Bericht über den Verlauf des Konzils 4. Er erzählte wieder, wie er auf dem Weg nach Trient bei Bergamo den Bischof von Como traf, der ihm eine schriftliche Übersicht über das Konzil mitgab, aus der er dann einen Auszug gemacht habe. Dieser Auszug Lussys ging mit dem Tagsatzungsabschied in einer Kopie auch nach Freiburg und ist hier noch erhalten 5. In dieser gekürzten Form gelangten also die tridentinischen Beschlüsse im Januar 1564 erstmals nach Freiburg und wurden dort vor dem Rat verlesen. Es ist ein bezeichnender Zufall, daß dem 24-seitigen Faszikel mit dem Hauptinhalt des Tridentinums irrtümlich ein Blatt aus dem Jahre 1587 (?) vorangesetzt wurde, auf dem Propst-Generalvikar Peter Schneuwly Forderungen betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat dem Rat darlegt: 23 Jahre nach der offiziellen Unterzeichnung der Dekrete war man daran, einige derselben durchzuführen. Lussy berichtete in Baden auch,

Es kann mit Bresa, Brassa, Prässa offenbar nur Brescia gemeint sein, wo zur Konzilszeit eine der wichtigsten Druckereien für die Konzilsakten lief, vgl. H. Jedin, Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte, Rom 1948, p. 28, der dort angeführte Aufsatz von L. Fé d'Ostiani, Bibliografia degli opuscoli relativi al Consilio di Trento e stampati in Brescia, in: Archivio Veneto 24 (1882) p. 235-48 war mir nicht zugänglich.

² AEF GS 763. Der Rat erhielt Lussys Brief am 8. Januar 1564, vgl. AEF RM 89 zu diesem Datum, wo statt «Bresa» als Druckort der Dekrete «Brassa» steht, woraus man einen Freiburger Drucker machen wollte, was natürlich völliger Unsinn ist, vgl. J. Dev, Du concile de Trente dans ses rapports avec la Suisse et en particulier avec le canton de Fribourg, in: Mémorial de Fribourg IV (1857), p. 170-187, 193-211 zit. Stelle p. 198.

³ Eidgen. Absch. 4/2, p. 275 nr. 213 w und x, dazu Reinhardt/Steffens, Einleitung p. XXXIX.

⁴ AEF Badener Abschiede Bd. 17 zum angeführten Datum; der Bericht deckt sich z. T. wörtlich mit dem erwähnten Schreiben Lussys vom 22. Dez. 1563.

⁵ AEF GS 264/17: Schreiber dieses Stücks war derselbe, der auch Lussys Bericht in den Abschieden schrieb.

daß er in Brescia mehrere Exemplare der Dekrete bestellt habe, damit er jedem der katholischen Orte eines zustellen könne. In der Zwischenzeit sollten sich die Prälaten für irgendwelche Auskünfte an ihn wenden 1. Zu diesem Zeitpunkt hatten die 7 Orte die Konzilsdekrete noch nicht unterzeichnet. Während Abt Joachim Eichhorn für den Klerus der 5 Orte dies schon am 26. Januar 1564 tat 2, ließen die weltlichen Behörden auf sich warten. Pius IV. schrieb ihnen am 14. Februar aus Rom über den Abschluß des Konzils und die Approbation der Dekrete und bat sie, das Konzil anzunehmen³. Lussy konnte den Vertretern der 5 Orte das päpstliche Breve im April in Baden übergeben ⁴. Man beschloß, auf die nächste Luzerner Tagsatzung der 7 Orte dem Papst zu antworten. Die Boten sollten zuerst Instruktionen einholen. Niklaus von Praroman, der Freiburg am 14. Mai 1564 in Luzern vertreten sollte, erhielt am 12. Mai die Instruktion, vorerst zu hören, was die Boten der andern Orte zur päpstlichen Aufforderung meinten, unnd was dan dasselbst verhandlet, darin sollend ir uch keinswegs vertieffen, sonders alles an min g. Herren langen lassen, es sye dan sach, das ir vermeynendt, das sollichs iren gnaden unnachtheillig sye, wie uch dan min g. Herren woll verthruwendt 5. Der Luzerner Tag kam zu keinem Entschluß ⁶.

Inzwischen, am 4. März 1564, hatte Lussy in Stans im Namen der 7 Orte die Ratifikationsurkunden der Konzilsdekrete unterzeichnet 7, nachdem man sich vorher noch versichern ließ, wer von den Fürsten das Konzil angenommen hatte 8. Etwas anderes als die Unterzeichnung war die Ausführung.

Der Bischof von Konstanz hatte die 5 Orte um Rat und Hilfe bei der Durchführung der Konzilsdekrete gebeten. An der Konferenz der katholischen Orte vom 14. Mai 1564 in Luzern, der Freiburg, weil *irs erachtens unvonnötten*, fernblieb ⁹, gab man ihm zur Antwort, die 7 Orte hätten

¹ AEF Absch. 17 a. a. O.

² FRY p. 156-157.

³ Fry, Dok. I, p. 339 nr. 697, deutsche Kopie AEF GS 764.

⁴ Eidgen. Absch. 4/2, p. 282 nr. 220 e, auch AEF Bad. Absch. 17, zum 14. April 1564 mit einer Kopie des päpstlichen Schreibens.

⁵ AEF Instruktionenb. 9, zum 12. Mai 1564, auch AEF Luzerner Abschiede 61 zu 1564.

⁶ Eidgen. Absch. 4/2, p. 283 nr. 223 f.

⁷ Reinhardt/Steffens, Einleitung p. XL f; Fry, Dok. I, p. 344 nr. 702 mit den Anmerkungen.

⁸ Fry, Dok. I, p. 341 nr. 699.

⁹ Fry, Dok. I, p. 359 nr. 725.

zwar das Konzil angenommen, doch sei es nicht Sache der 5 Orte, dem Bischof bei der Durchführung der Dekrete Ratschläge zu erteilen ¹. Seit 1563 kann man in Freiburg eine ausgesprochen starke Reformtätigkeit von Seiten des Rates und des Klerus von St. Niklaus feststellen, deren deutlichster Ausdruck das neugeschaffene geistliche Gericht des Propstes von St. Niklaus wurde. Es ist jedenfalls sicher, daß diese Reformen im Zusammenhang mit dem Tridentinum standen. Anderseits blieb es im Rat um die eigentlichen tridentinischen Dekrete recht still; lediglich im Zusammenhang mit dem Glarnerhandel tauchte die Konzilsfrage immer wieder auf ².

Eine gedruckte Ausgabe der Trienter Dekrete gab es in Freiburg noch nicht, denn die von Lussy versprochene ist wohl hier nie eingetroffen, da sie nicht die offizielle war. Dagegen ließ Nuntius Volpe den in Locarno zur ennetbirgischen Jahrrechnung versammelten Boten der 7 Orte am 15. Juli 1564 je eine gedruckte Ausgabe der Konzilsdekrete und einen Index der verbotenen Bücher übergeben 3. Er schrieb zudem am 19. August an die Orte, daß er ihren Boten die Dekrete überreicht habe 4. Am 29. August konnte er aus Como an Borromeo melden, die Dekrete seien gut aufgenommen worden ⁵. Freiburgs Bote in Locarno war Franz Rudella ⁶, der bekannte Chronist ⁷. In seiner Chronik berichtet er denn auch zum Jahr 15648, wie Freiburg mit den andern Kantonen ouch das Concilium in iren stetten, landen unnd gebieten halten wolle, am päpstlichen Bündnis aber, - dem Rudella mehr Platz einräumt als dem Konzil-, nicht interessiert sei. Freiburg war nun durch Rudella im Besitz der offiziellen Ausgabe der Konzilsbeschlüsse, die heute noch auf dem Staatsarchiv aufbewahrt wird 9.

¹ AEF RM 89 zum 8. Mai.

² Eidgen. Absch. 4/2, p. 283 nr. 223 e.

³ Die Frage kann hier übergangen werden, vgl. Eidgen. Absch. 4/2, dazu die Ratsmanuale in Freiburg aus diesen Jahren, an versch. Stellen.

⁴ FRY p. 158; FRY, Dok. I, p. 352 nr. 719.

⁵ FRY, Dok. I, p. 360 nr. 726.

⁶ AEF Instruktionenb. 9 und Ennetbirgische Abschiede 105, zum 15. Juli 1564.

⁷ A. Bücнi, Chroniken und Chronisten von Freiburg i. Ue., in: Jahrbuch für schweiz. Geschichte 30 (1905), p. 272-282.

⁸ AEF Législation et variétés Bd. 63 B, p. 166-67.

⁹ AEF GS 227: Canones, et Decreta Sacrosancti Oecumenici, et Generalis Concilii Tridentini sub Paulo III, Iulio III, Pio IIII, Pontificibus Max., Romae, apud Paulum Manutium, Aldi F., M. D. LXIIII. Cum privilegio Pii IIII. Pont. Max. Die Ausgabe ist auf der letzten Seite handschriftlich beglaubigt vom Konzilssekretär Angelus Massarellus (Bischof von Thelesio) und den Konzilsnotaren Marcus Antonius Peregrinus und Cynthius Pamphilus.

In der Frage der Durchführung war man indessen keinen Schritt weiter gekommen. Als die allgemeine Tagsatzung am 2. Oktober 1564 in Freiburg zusammentrat, vornehmlich für die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich 1, wurden die Boten der 7 Orte angewiesen, auf die nächste Tagsatzung Instruktionen einzuholen betreffend die Durchführung der Konzilsdekrete². Jeder wartete auf Beschlüsse des andern³. Für die wiederum in Freiburg stattfindende Tagsatzung vom 2. Dezember 1564 erhielten die Freiburger Delegierten die Vollmacht, betreffend das Konzil mit den andern catholischen ortten ein Ratschlag darumb zethundt 4, aber ein Beschluß wurde wieder nicht gefaßt 5. Freiburg beharrte auf seiner Absicht, schon bei der Beschickung des Konzils von 1562 geäußert, daß es nur in Glaubenssachen und nur in seinem Gebiet etwas mit dem Konzil zu tun haben wolle. Eine entsprechende Instruktion wurde den Boten für die Januartagsatzung der katholischen Orte in Luzern mitgegeben ⁶. Im übrigen bekräftigte man seinen Willen, treu zur katholischen Sache zu stehen. Auch die Januartagsatzung kam nicht weiter 7. Die katholischen Orte wünschten die Mitwirkung der kirchlichen Autoritäten, besonders die Residenz des Kardinals Hohenems in Konstanz⁸. Der Papst ging auf diese Bitte nicht ein. Den Vorschlag zur Gründung einer schweizerischen Diözese bedachten die Freiburger Ratsherren, als ihnen der Abschied vorgelesen wurde, mit der Randbemerkung: Min herren wellend ouch mit disem anbringen nüt zeschaffen han 9. Zusammen mit Solothurn brachten sie auf der nächsten Tagsatzung in Luzern, am 30. Januar 1565, vor, daß sie irer ordinantten ouch geystlicher bischofflicher geschefften halb kein clag, unnd sich von iren Bischoffen jetzmalen

- ² Eidgen. Absch. 4/2, p. 297 nr. 235 n.
- ³ REINHARDT/STEFFENS, Einleitung p. LX f.
- ⁴ AEF Instruktionenb. 9, zum 28. Nov. 1564.
- ⁵ Eidgen. Absch. 4/2, p. 304 nr. 239 h.
- ⁶ AEF Instruktionenb. 9, zum 3. Jan. 1565.
- ⁷ Eidgen. Absch. 4/2, p. 305 nr. 240 a vom 9. Januar 1565; Reinhardt/Steffens, Einleitung p. LXII f.
- 8 FRY, Dok. I, p. 375 nr. 754 mit weiteren Quellen.
- ⁹ AEF Luzerner Absch. 61, zum 9. Januar 1565. Die Vorberatungen zur Luzerner Tagsatzung vgl. AEF RM 91 zum 2., 3. und 18. Jan. (Anfrage in Solothurn), dann zum 20. (Verlesung des Luzerner Abschieds) und 22. Jan. 1565 (dasselbe), zum Ganzen am besten Reinhardt/Steffens, Einleitung p. LXII ff.

Vgl. darüber A. Maillard, La politique fribourgeoise à l'époque de la réforme catholique 1564-1588, Fribourg 1954 (Archives de la Soc. d'Hist. du canton de Fribourg, t. 18), p. 69 ff. Die Arbeit von Maillard ist für alle Belange der politischen Geschichte Freiburgs heranzuziehen, während das kirchliche Element darin eindeutig unterbewertet ist.

nitt willens zesündern 1. Es ist allerdings nicht ganz klar, wen Freiburg und Solothurn als ihren Bischof betrachteten – falls sie überhaupt mit dem Gesagten einen Bischof und nicht vielmehr ihre Pröpste meinten denn zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Bischof von Lausanne, wenn auch Antoine de Gorrevod schon vorgeschlagen war. Dies mag dann auch ein Grund gewesen sein für ihre offensichtliche Zurückhaltung in den folgenden Verhandlungen um das Konzil mit den 5 Orten. Wenn die beiden Städte dem päpstlichen Bündnis nicht beitraten, so mochte es den Anschein erwecken, sie seien nicht nur an diesem Bündnis, sondern auch am Konzil nicht interessiert, denn die beiden Dinge hingen zusammen². Nachdem sie die Schaffung einer schweizerischen Diözese abgelehnt hatten und die Beratungen der katholischen Orte doch vornehmlich Angelegenheiten der Diözese Konstanz betrafen, gab es für Freiburg (und Solothurn) keine Ursache mehr, sich bei der Durchführung des Konzils mit den Freunden aus der Innerschweiz zu beraten 3, wenn auch die Kontakte weitergingen und vor allem unter Bonhomini wieder verstärkt wurden. Freiburg gab dies den 5 Orten deutlich zu verstehen, als es Peter von Clery für die Badener Tagsatzung vom 10. Februar 1566 die Instruktion erteilte, Freiburg wolle sich zwar von den 5 Orten im Glauben nicht absondern, aber mit den kirchlichen Sorgen des Bischofs von Konstanz wolle es nichts zu tun haben: Min g. H. habind sich schon hievor irer meynung erlüttert, dergestallt das sy diss ansechen nützit belangen well, dan sy herren bischoffen (von Konstanz) nit anderst dan in aller fründtschafft und liebe verbunden syend, unnd habind ouch in irer statt und gebietten ire priester und was sich irs thuns und lassens halb gebürt hat, refformiert 4. Freiburg war in der Reform des Klerus allen andern tatsächlich weit voraus und konnte, mag es auch überheblich geklungen haben, auf die hier vor drei Jahren in Gang gesetzte Reformarbeit des Propstes von St. Niklaus verweisen. Dieser, Claude Duvillard, hatte ja sehr hart durchgegriffen und wurde von einigen samt ihren Metzen

¹ AEF Luzerner Absch. 61, zu Dienstag vor Mariä Lichtmeß 1565; Eidgen. Absch. 4/2, p. 307 nr. 241 c; Reinhardt/Steffens a. a. O. p. LXVI.

² Reinhardt/Steffens a. a. O. p. LXVIII; Mayer a. a. O. p. 130 ist der Ansicht, daß die Unterzeichnung des päpstlichen Bündnisses zugleich die feierliche Anerkennung des Konzils bedeutete. Demnach hätten Freiburg und Solothurn also das Konzil nicht anerkannt. Ich halte aber Mayers Ansicht für unrichtig; die Anerkennung wurde vielmehr schon am 4. März 1564 durch die Unterschrift Lussys gegeben.

³ Reinhardt/Steffens a. a. O. p. LXXI.

⁴ AEF Instruktionenb. 9, zum 7. Feb. 1566.

davongelaufenen Priestern, die sich in der Innerschweiz aufhielten, derart ungerecht verschrien, daß der Rat sich veranlaßt sah, den Claudius von Wyler, propst Sanct Niclausen stiffts und oberster über die priesterschafft in ir statt und gebietten 1 gegen diese Angriffe auf der Badener Tagsatzung vom 6. April 1567 in Schutz zu nehmen und seinerseits die fehlbaren Priester zu verurteilen. Man kann sagen, daß Freiburg in den 60er Jahren ohne Bischof dem Geist des Konzils mindestens ebenso gut nachlebte wie die Innerschweiz und ihr Bischof². Ähnlich abwartend wie in Reformfragen verhielt sich Freiburg gegenüber dem vom Konstanzer Bischof auf der Julitagsatzung 1565 in Baden gemachten Vorschlag zur Gründung eines schweizerischen Collegiums³. Im Oktober 1565 erließ der Rat neue Verordnungen betreffend die Festlichkeiten bei Jahrzeiten und Beerdigungen, ohne dabei das Konzil zu erwähnen 4. Die erste, eigentlich auf das Konzil zurückgehende Verordnung des Rates erfolgte erst 1568, als die tridentinischen Ehevorschriften auf Veranlassung von Propst Duvillard im ganzen Gebiet Freiburgs veröffentlicht wurden 5. Als ganzes wurde das Konzil nie publiziert. Die Auswirkungen auf die Diözesanverwaltung werden sich, abgesehen vom Propsteigericht seit 1563, erst nach der Bonhomini-Synode von 1579 zeigen, wo die Dekrete des Konzils wahrscheinlich in ihrem ganzen Umfang verlesen wurden, obschon dies wiederum nicht die vollständige Approbation durch den Rat bedeutete.

¹ a. a. O. zum 3. April 1567.

² L. Waeber, Constitutions synodales inédites du prévôt Schneuwly, in: ZSKG 31 (1937), p. 97 Anm, 1.

³ AEF Missivenb. 21, fol. 181^v vom 20. Aug. 1565, diesbezügliche Konsultationen mit Solothurn. Ebenda fol. 182 zum selben Datum an Luzern: Freiburg ist nicht gegen den Vorschlag, wird aber an der Tagsatzung vom 2. Sept. 1565 in Luzern nicht teilnehmen; vgl. dazu *Eidgen*. Absch. 4/2, p. 326 nr. 255 a, dazu Reinhardt/Steffens a. a. O. p. LXVII ff. und passim.

⁴ AEF Missivenb. 21, fol. 209 ff. zum 25. Oktober 1565.

⁵ Waeber, Constitutions synodales p. 47 ff. Die ganze Frage des geistlichen Gerichts in der Diözese Lausanne und damit im Zusammenhang diejenige der Durchführung des Tridentinums soll in einer demnächst erscheinenden Arbeit über den «Wiederaufbau der bischöflichen Verwaltung in der Diözese Lausanne im Anschluβ an die Reformation» behandelt werden.